Satzung

der Stiftung Lebenshilfe Berlin

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung LEBENSHILFE Berlin".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit geistiger Behinderung, in Berlin.
- (2) Der Stiftungszweck wird nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Erträge insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung und/oder finanzielle Förderung von Freizeit- und Sportveranstaltungen sowie Erholungsangeboten,
 - Förderung und Durchführung von Angeboten und Maßnahmen, die geeignet sind, die gesellschaftliche Akzeptanz geistig behinderter Menschen zu verstärken (z.B. Ausstellung von Bildern und anderen Kunstwerken von behinderten Menschen, Veröffentlichungen von Berichten von Mitarbeitern der Lebenshilfe Berlin über ihre Arbeit mit behinderten Menschen, Unterstützung von Forschungsvorhaben, die dem oben angegebenen Zweck dienen, Unterstützung von Projekten, die die Eingliederung behinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel haben, Durchführung von integrativen Reisen, Ernährungsberatung für behinderte Menschen).

Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, kann der Stiftungszweck ferner unter Beachtung des § 58 Nr. 2 AO verwirklicht werden durch

- finanzielle Förderung von Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsprojekten, die der Eingliederung geistig behinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft dienen.
- Förderung von Bildungsmaßnahmen für geistig behinderte Menschen (z.B. Umgang mit dem Computer, Selbstbild und Behinderung, selbstbestimmtes Lernen, Lesen und Schreiben lernen, Musikinstrumente bauen und spielen, Theaterspielen).

Für die Verwirklichung der Ziele kann sich die Stiftung der Unterstützung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung bedienen.

Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke sowohl unmittelbar selbst als auch durch Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften i.S. des § 58 (1) AO.

- (3) Leistungen der Stiftung setzen voraus, daß vergleichbare Förderungsmaßnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht möglich oder nicht ausreichend sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Art und Höhe der Leistungen richten sich nach den Vergaberichtlinien und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Leistungen werden nur gewährt, wenn sichergestellt ist, daß eine Anrechnung auf Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht stattfindet.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus €102.258,38.
 - Durch Zustiftungen kann das Vermögen erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich im Interesse seines langfristigen Bestandes ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Sofern das Stiftungsvermögen mehr als 400.000 DM beträgt, darf in einzelnen Geschäftsjahren auch das Vermögen um einen Betrag von höchstens zehn vom Hundert angegriffen werden, wenn die Rücküberführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist und soweit alle Kuratoriumsmitglieder dem zuvor zugestimmt haben
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei Personen. Es wird vom Stifter für die Dauer von vier Jahren berufen; die Berufung der ersten Kuratoriumsmitglieder erfolgt im Stiftungsgeschäft. Wiederberufung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Mitglieds des Kuratoriums wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berufen. Außer im Falle der Abberufung durch den Stifter führen die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (2) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand. Es beschließt über

- 1. die Vergaberichtlinien von Stiftungsleistungen und die Annahme von Zustiftungen,
- 2. den jährlichen Wirtschaftsplan,
- 3. die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht,
- 4. den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
- 5. die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung und über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
- 6. Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung,
- 7. die Inanspruchnahme des Vermögens nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 der Satzung.

§ 7 Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Regel zweimal im Kalenderjahr zur Sitzung ein. Zwischen Ladung und Sitzungstag soll eine angemessene Frist liegen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte der Stiftung werden von einem Alleinvorstand geführt. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Er vertritt die Stiftung gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Ihm kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den Vorgaben des Kuratoriums in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören auch:
 - a) der Entwurf des Wirtschaftsplans (§6, Nr. 2),
 - b) die Entscheidung über die Gewährung von Stiftungsleistungen nach Maßgabe

der Vergaberichtlinien,

c) der Entwurf der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 9 Beirat

Zur Unterstützung der Stiftungsorgane kann das Kuratorium einen ehrenamtlich tätigen Beirat bilden und alles Nähere bestimmen.

§ 10 Satzungsänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

Beschlüsse des Kuratoriums über eine Satzungsänderung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen bedürfen der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder und des Stifters, sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 11 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins nach den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier

- Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres vom Vorstand einzureichen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung anzuzeigen, diese durch Bestellunterlagen, Wahlniederschriften und sonstige Beweisunterlagen zu belegen sowie die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans einschl. der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe mitzuteilen.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

- (1) Ist der bisherige Stiftungszweck im wesentlichen weggefallen oder ist seine Erfüllung unmöglich geworden, so ist, falls eine Zweckänderung nicht in Betracht kommt, die Stiftung aufzuheben. Der einstimmig von den Kuratoriumsmitgliedern gefaßte Beschluß bedarf der Zustimmung des Stifters und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Aufhebung ist das Vermögen auf den Stifter, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Landesverband Berlin zu übertragen mit der Auflage, es für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Sollte der Stifter selbst weggefallen sein, wird das Vermögen auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Marburg mit der Auflage übertragen, es für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Berlin, den